

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 369/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Tabel Chaja G. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]

- Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Austraße 14,

als Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thum, Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Der Klägerin wird das Armenrecht verweigert.

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Armenrechtsgesuch wird zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 209 Abs. 1 BGB, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Die Klägerin hat die Antragsfrist versäumt. Sie sucht um Härteausgleich gemäß § 171 BGB nach.

Zum Freiheitsachaden billigt das Berufungsgericht die Erwägung des Beklagten, eine unzumutbare und deshalb nach § 171 BGB auszugleichende Härte liege nicht darin, daß der Klägerin insoweit wegen der Versäumung der Antragsfrist eine Entschädigung vorenthalten bleibe. Denn es kämen nur 150 DM für nur einen Schadensmonat in Betracht. Das wirft keine Rechtsfragen auf.

- 3 -

Wegen einer 1944/45 abgelaufenen Bronchitis hat die Klägerin einen Härteausgleich erhalten. Weitere Leiden hält der Beklagte für nicht verfolgungsbedingt. Das Berufungsgericht legt dar, das sei nicht zu beanstanden. Es hält die medizinische Beurteilung durch den Beklagten für eine Ermessensentscheidung, die nur nach § 211 EEG überprüfbar sei. Das ist nicht richtig. Eine Tatsachenfeststellung kann keine Ermessensentscheidung sein; sie ist daher richterlich voll überprüfbar.

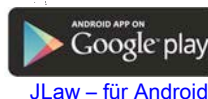
Auf dieser Verkenennung des Rahmens der richterlichen Überprüfbarkeit beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Denn es läßt erkennen, daß das Gericht auch auf Grund eigener Beurteilung von Befunden und Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, mit Ausnahme der Jahre 1944 und 1945 komme allenfalls eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin von 10 % in Betracht. Daß eine 1943 erlittene Fehlgeburt, die die Klägerin ebenfalls auf die Umstände der Verfolgung zurückführt, ihre Erwerbsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt habe, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht behauptet.

Dr. Thamm

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS